

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 9:

„No Milk Today“

Inhalte: Grundrecht der Berufsfreiheit, Grundrechtsschutz von EU-Ausländern

Gerda Arnoldsen (A) ist Niederländerin und lebt seit 20 Jahren in Deutschland. Auf ihrem Bauernhof betreibt sie eine Milchwirtschaft. Die Besonderheit ihrer Milchwirtschaft besteht darin, dass sie ausschließlich lose, nicht pasteurisierte Milch verkauft. Das bedeutet, dass die Milch nicht zuvor in Tüten abgepackt wird, sondern aus großen Behältnissen in die von den Kunden mitgebrachten Flaschen abgefüllt wird. Bei den Kunden handelt es sich ausschließlich um Endverbraucher. Das Geschäft läuft gut, insbesondere Anhänger ökologischer Produkte kaufen die lose Milch und zahlen hierfür Preise, die deutlich über denen für pasteurisierte Milch in herkömmlichen Supermärkten liegen. Ein identisches Geschäftsmodell verfolgt auch die im Sauerland ansässige Landwirtin Petra Simonis (S), die ihr Familiengut in sechster Generation betreibt.

Im Jahre 2017 kam es in einigen Bundesländern v.a. in Seniorenheimen zu Salmonellen-Ausbrüchen. Die zuständigen Behörden vermuteten lose Milch als Auslöser der Erkrankungen. Daraufhin beschloss der Deutsche Bundestag am 11.8.2017 ohne Verfahrensfehler ein ausnahmsloses Verbot des Verkaufs loser Milch an Endverbraucher (Verkaufsverbot). Ein Verstoß gegen das Gesetz wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße sanktioniert. Das beschlossene Gesetz wurde ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet. Es trat in allen seinen Teilen am 1.1.2018 in Kraft.

A und S, die beide neben dem Milchverkauf keine andere Einnahmequelle haben, sind entsetzt. Sie sind der Meinung, dass es sich bei dem Gesetz im Grunde um ein Berufsverbot handle, welches die strengen Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nicht erfülle. Zumindest würden sie wie von einem Berufsverbot betroffen. Das Gesetz löse überdies das Problem der Erkrankungen nicht. Lose Milch sei nicht unhygienisch, sondern gesund und die natürlichste Form des Milchkonsums. Es sei keine Gefahr für die Bevölkerung gegeben. Außerdem sei die regionale Vertriebsform besonders ökologisch und stehe damit im Einklang

mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – dies ergebe sich auch aus dem Grundgesetz. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen sei, so habe der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der angegriffenen Regelung.

S und A erheben jeweils eine ordnungsgemäß begründete Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot des Verkaufs loser Milch im Einzelhandel.

Sind S und A in Grundrechten verletzt?

Lesehinweise:

Dem Sachverhalt liegt die Fallbearbeitung „No milk today“ von *Nils Schaks* und *Julia Wildgans* zugrunde, die in der „Zeitschrift für das Juristische Studium“ (ZJS) veröffentlicht wurde: ZJS 2018, S. 345–351

Zur Vorbereitung:

Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rn. 932 f.